

20.04.2016

# Änderungsantrag

der Fraktion der PIRATEN

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes (Drs. 16/9887 - Neudruck-)  
Beschlussempfehlung und Bericht (Drs. 16/11714 - Neudruck -)**

Der Landtag ändert den Gesetzentwurf der Landesregierung wie folgt:

**a.) §5 (1) Satz 2 wird geändert in:**

„Er hat eine Dauer von mindestens 24 Monaten.“

**b.) §6 wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Die Zulassung zur Lehramtsausbildung kann nicht für einzelne Phasen der Lehrerausbildung erteilt werden, sondern umfasst immer:

1. eine Zulassung zu einem Bachelorstudiengang
2. eine zeitlich unbefristete Zulassung zu einem Masterstudiengang an derselben Hochschule vorbehaltlich des Abschlusses des Bachelorstudienganges gemäß Punkt 1
3. eine zeitlich unbefristete Zulassung zum Vorbereitungsdienst vorbehaltlich der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen

(2) Das Zulassungsverfahren zur Lehrerausbildung wird durch die Hochschulen in Einvernehmen mit den für Schulen und Hochschulen zuständigen Ministerien durchgeführt. Das weitere wird in Hochschulverträgen festgelegt.

**c.) §11(8) wird wie folgt geändert:**

„(8)Sprachliche Bildung und Sprachförderung sind für alle Lehrämter zu erbringen.“

Datum des Originals: 20.04.2016/Ausgegeben: 20.04.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter <a href="http://www.landtag.nrw.de">www.landtag.nrw.de</a>
--

**d.) §12 (1) Satz 2 wird wie folgt geändert und §12 mit den Absätzen 6 und 7 ergänzt:**

(1) Satz 2 „1. ein mindestens einmonatiges Eignungs- und Orientierungspraktikum,“

neu:

(6) Während des Praxissemesters hat jede Lehramtsstudentin und jeder Lehramtsstudent ein Anrecht auf ein auf die Zeit des Praxissemesters beschränkte Vergütung durch das für Schulen zuständige Ministerium in Höhe des BAföG-Höchstsatzes. Außerdem können außerordentliche Fahrtkosten, die auf Grund einer langen Anreise zur zugeteilten Schule entstehen, geltend gemacht werden.

(7) Das Praxissemester gilt als bestanden, wenn alle zugehörigen universitären Leistungen bestanden und die entsprechende Anzahl Pflichtstunden Unterricht erteilt wurde. Eine Wiederholung des Praxissemesters ist möglich.

**e.) §20 (4) wird wie folgt neu gefasst:**

(4) Studierende, die sich am 30. September 2011 in einer Ausbildung nach den Vorschriften des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 oder nach der Verordnung zur Durchführung des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung“ (VO-B/M) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 194) befinden, können die Ausbildung nach diesen Vorschriften beenden.

Michele Marsching  
Marc Olejak  
Monika Pieper  
Dr. Joachim Paul  
Oliver Bayer

und Fraktion